

Ankündigung und Förderaufruf zur Verlängerung bis Ende 2026

Förderprogramm „Kita-Assistenz“ – Bestandsförderung

Die Landesregierung beabsichtigt, die im Rahmen des Förderprogramms „Kita-Assistenz“ bereits geförderten Assistenzkräfte im Wege einer Bestandsförderung bis zum 31.12.2026 weiter zu fördern. Träger, die bereits auf Grundlage der Förderrichtlinie „Kita-Assistenz“ vom 11.07.2025 gefördert worden sind, sollen für diese geförderten Assistenzkräfte einen Folgeantrag für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis spätestens 31.12.2026 stellen können.

Die Eckpunkte der geplanten Bestandsförderung werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Dieses Eckpunktepapier soll einen grundsätzlichen Überblick über die beabsichtigte Bestandsförderung schaffen, erste Fragen beantworten und allen Beteiligten Planungssicherheit bieten.

1. Ziel der Förderung und Zwecksetzung

Ziel der Förderung ist es, das pädagogisch tätige Personal in den hessischen Kindertageseinrichtungen im Alltag zu entlasten und eine modellhafte Erprobung des Einsatzes und der Förderung einer Kita-Assistenz in den Kindertageseinrichtungen in Hessen durchzuführen. Damit soll die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten gestärkt und zu einer Sicherung qualifizierter Fachkräfte beigetragen werden.

Das Land Hessen plant hierfür Zuwendungen zur **Weiterfinanzierung der geförderten Assistenzkräfte** außerhalb des Fachkraftkatalogs nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Kindertageseinrichtungen. Der Einsatz von Kita-Assistenzen soll innerhalb der konzeptionellen Rahmung der Kindertageseinrichtung den vor Ort vorhandenen Bedarfen an Unterstützung Rechnung tragen.

2. Welche Maßnahmen sollen gefördert werden?

Gegenstand der Förderung soll die vertragliche Weiterbeschäftigung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen sein, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen und ihren Standort in Hessen haben.

Bei unbefristeten Verträgen soll die Förderung der Personalkosten vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2026 beantragt werden können.

Bei befristeten Verträgen soll die Weiterbeschäftigung oder die weitere Stundenaufstockung unmittelbar im Anschluss an den auslaufenden Vertrag erfolgen. Der Tag des Vertragsbeginns zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder der Stundenaufstockung ist demnach der Folgetag auf das Vertragsende des auslaufenden Vertrags.

Kita-Assistenzen sind in den Einrichtungen zu beschäftigen, in denen sie bereits vor dem 01.08.2026 beschäftigt waren.

Die Kita-Assistenzkräfte können dabei insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten eingesetzt werden:

- a) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung, Einkäufe, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion,
- b) Materialbeschaffung,
- c) Einfache Bürotätigkeiten,
- d) Vor- und Nachbereitung von und Begleitung bei Ausflügen,
- e) Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Aktionen im Kita-Alltag

Je nach individuellen Rahmenbedingungen und Bedarfen vor Ort können die Assistenzkräfte unter Mitwirkung und Anleitung von pädagogischen Fachkräften sonstige Hilfstätigkeiten im Kita-Alltag übernehmen, wobei die Fähigkeiten der Assistenzkräfte zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig ist ein Einsatz der Kita-Assistenzkräfte in nachfolgenden Tätigkeiten von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Elterngespräche,

- b) Beobachtung und Dokumentation,
- c) Wickeln und Toilettengang,
- d) Ruhephasen und Schlafsituationen der Kinder,
- e) inhaltliche Vorbereitung sowie pädagogische Planung,
- f) Eingewöhnung und
- g) über einfache Bürotätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Es ist geplant, dass antragsberechtigt Träger für ihre Kindertageseinrichtungen in Hessen sind, die zum 01.03.2025 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen und deren Kita-Assistenzen bereits nach Maßgabe der Förderrichtlinie vom 11.07.2025 gefördert worden sind.

4. Art der Förderung sowie Fördergegenstand

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für jede Kindertageseinrichtung steht ein Förderhöchstbetrag (Budget) zur Verfügung. Eine Kofinanzierung wird nicht vorausgesetzt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Förderzeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.12.2026.

Angedacht sind Budgets in einer Größenordnung von:

- 5.000 Euro für kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern,
- 7.000 Euro für mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern,
- 8.300 Euro für große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern.

Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis

zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für die Einordnung in die Größenklassen soll der Stichtag 01.03.2025 zugrunde gelegt werden. Damit entspricht diese der Größenklasse nach der Maßgabe der Förderrichtlinie vom 11.07.2025.

5. Zeitschiene

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird das digitale Antragsverfahren eröffnet. Bewilligungsbehörde ist weiterhin das Regierungspräsidium Kassel. Eine separate Information zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird folgen.

Es ist vorgesehen, dass eine digitale Antragstellung ab Anfang Juni 2026 bis zum September 2026 möglich sein wird.